

Steuerhinterziehung auch durch Erbschaft?

Damit ein Erbe nicht unbeabsichtigt zum Steuersünder wird, muss dieser sehr sorgfältig prüfen, ob sich in einem Nachlass eventuell unversteuertes Vermögen befindet. Nachfolgend stellen die Rellinger Steuerberaterin Sabine Dauen und der Hamburger Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht Ulf von Sothen (Partner bei Schwanenland LLP) die Klippen dar, die es zu umschiffen gilt, damit ein Erbe nicht zum Steuerhinterzieher wird.

Allein das Gerücht, dass der Staat den Kauf von Bankdaten aus der Schweiz plant, und dass dem Finanzamt Elmshorn schon eine CD zugespielt worden sein soll, veranlasst aktuell viele zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit. Doch nicht nur die Angst vor Entdeckung sollte Grund für eine strafbefreiende Selbstanzeige sein. Auch ein Blick auf die Folgen eines Erbfalls kann sich lohnen. Denn manches Schwarzgeldkonto erweist sich für den Erben als Danaer Geschenk. Dieser ist nämlich zur unverzüglichen Anzeige und Richtigstellung verpflichtet. Kommt er dieser Berichtigungsverpflichtung nicht nach, begeht er eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen. Ignoriert er das Schwarzgeld auch zukünftig und erklärt die damit erwirtschafteten Zinsen nicht, begeht er wiederum eine Steuerhinterziehung. Die Probleme werden komplexer, wenn daneben weitere Personen beteiligt sind. Erbt z. B. der Sohn von seinem Vater ein üppiges Schwarzgeldkonto, welches dieser zusammen mit der noch lebenden Mutter angelegt hat, stellt sich für ihn die Frage, wie er seiner Berichtigungsverpflichtung nachkommen kann, ohne seine Mutter zu belasten. Eine entsprechende Situation ergibt sich bei einer Erbgemeinschaft, wenn einige der Mit-erben eine Information der Steuerverwaltung nicht für notwendig erachten. Gerade derartige zwangsweise vom Erblasser herbeigeführte Hinterziehungsgemeinschaften erweisen sich als unbeständig. Schert einer aus, fliegt der Rest mit auf. All dies sollte man seinen Erben ersparen. Es gilt daher der Grundsatz, verschwiegenes Vermögen nach Möglichkeit noch zu Lebzeiten zu legalisieren. Ein um die Steuerlasten gemindertes "Weißgeldkonto" wird den Erben mehr Freude bereiten als ein Schwarzgeldkonto, von dem nach Steuernachzahlungen und Hinterziehungszinsen oft weniger übrig bleibt.

Darauf zu spekulieren, dass das verschwiegene Vermögen weiterhin verborgen bleiben wird, ist ein riskantes Unterfangen. Denn der Tod löst verschiedene Anzeigepflichten aus. Dies betrifft in erster Linie inländische Kreditinstitute, Postscheckämter und Bausparkassen aber auch deren Zweigstellen im Ausland. Nicht betroffen sind ausländische Banken, wohl aber deren inländische Zweigniederlassungen. Das ohnehin mehr in der Volksanschauung bestehende als rechtlich verankerte deutsche Bankgeheimnis endet also spätestens mit dem Tod. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf Guthaben, andere Forderungen, Wertpapiere etc. Die Anzeige ist grundsätzlich innerhalb eines Monats seit Kenntnis des Todesfalls an das zuständige Finanzamt zu richten. Zu widerhandlungen werden als Steuerordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet. Die aus den Anzeigen gewonnenen Erkenntnisse werden, wenn bestimmte Beträge erreicht werden oder besondere Umstände dazu Anlass geben, von den Erbschaftsteuerfinanzämtern in Form von Kontrollmitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter des Erblassers und der Erwerber versandt und zwar unabhängig davon, ob es zu einer Erbschaftsteuerfestsetzung gekommen ist oder nicht.

Der Weg zur Steuerehrlichkeit führt über eine Selbstanzeige. Hierbei handelt es sich um eine Art Amnestieregelung, die dem Steuerpflichtigen den Weg zurück in die Steuerehrlichkeit ebnen soll. Die Straffreiheit erstreckt sich allerdings nur auf die Steuerhinterziehung und nicht auf die im Zuge mit dieser möglicherweise noch begangenen anderen Straftaten wie z. B. eine Urkundenfälschung. Zu beachten ist, dass die Selbstanzeige be-

zogen auf die anzugebende Tat eine einmalige Chance darstellt. Fehler bei der Erstattung der Selbstanzeige sind in der Regel nicht heilbar. Es ist daher die exakte Kenntnis der Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige unerlässlich.

Eine Selbstanzeige macht allerdings nur Sinn, wenn die Tat strafrechtlich noch nicht verjährt ist. Die Frist, nach der Strafverfolgungsverjährung eintritt, beträgt bei der Steuerhinterziehung im Grundsatz fünf Jahre und nur bei besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung zehn Jahre, jeweils berechnet ab Beendigung des Delikts. Der Übergang von der fünf- zur zehnjährigen Verjährungsfrist ist fließend und daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. So liegt z. B. eine Steuerhinterziehung „in großem Ausmaß“ in manchen Fällen schon ab 50.000,00 € hinterzogener Steuern vor, in anderen Fällen aber erst ab 100.000,00 €.

Jeder, der wegen einer Steuerhinterziehung bestraft werden könnte, sei es als Täter oder als Teilnehmer, kann daher die Selbstanzeige erstatten. Abgesehen von den Fällen der Fremdanzeige bewirkt er allerdings nur Straffreiheit für sich persönlich. Die Selbstanzeige eines Täters erfasst daher nicht automatisch den Mittäter oder Gehilfen, kann aber selbstverständlich zugleich in Vertretung für einen anderen Tatteilnehmer mit abgegeben werden. Diese Wirkungsweise der Selbstanzeige kann es erforderlich machen, die Selbstanzeige mit den anderen Tatbeteiligten abzustimmen.

Die Selbstanzeige ist gegenüber der Finanzbehörde zu erstatten, wobei dies sicherheitshalber bei der örtlich und sachlich zuständigen Finanzbehörde geschehen sollte. Staatsanwaltschaft, Polizei oder gar Gerichte sind keine Finanzbehörden und damit nicht als Empfänger einer Selbstanzeige geeignet. Die Selbstanzeige ist formfrei. Sie kann schriftlich, mündlich oder gar fernmündlich erstattet werden. Das Wort „Selbstanzeige“ muss nicht verwandt werden. Die Selbstanzeige darf vielmehr völlig neutral erscheinen und bedarf keines Hinweises auf ein strafrechtliches Fehlverhalten. Der Inhalt der Selbstanzeige kann kurz als Materiallieferung beschrieben werden; der Steuerpflichtige hat bisher unrichtige Angaben richtig zu stellen sowie unvollständige und fehlende zu ergänzen. Dabei ist auf den richtigen Zeitraum zu achten. Als Grundsatz für die Praxis gilt, dass der Sachverhalt so weit wie möglich aufgeklärt und im gleichen Umfang der Finanzbehörde auch mitgeteilt werden sollte. Denn reicht der Vortrag nicht aus, ist die Selbstanzeige fehlgeschlagen. Sie beseitigt die Strafbarkeit dann nicht und liefert der Staatsanwaltschaft zugleich die Beweise frei Haus. Die strafmildernde Wirkung der fehlgeschlagenen Selbstanzeige fällt da nicht ins Gewicht. Aus dem gleichen Grunde muss von einer Teil- oder Stufen-Selbstanzeige abgeraten werden. Hüten sollte man sich auch vor einer Ankündigung, dass demnächst eine Selbstanzeige folgen werde. Die Ankündigung ist keine Selbstanzeige und wirkt nicht strafbefreifend. Sie wird im Gegenteil die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens auslösen, womit



Sabine Dauen, Steuerberaterin und geschäftsführende Gesellschafterin der AKTIVA Steuerberatungsgesellschaft mbH in Rellingen.

dem Steuerpflichtigen die strafbefreiende Selbstanzeige sodann abgeschnitten wäre. Ist Eile geboten, kann geschätzt werden. Hier sollte allerdings lieber zu hoch als zu niedrig gegriffen werden, um die Wirksamkeit der Selbstanzeige nicht zu gefährden. Eine spätere Korrektur nach unten ist möglich.

Die hinterzogenen Steuern müssen nachentrichtet werden, allerdings nicht sogleich mit der Selbstanzeige, sondern innerhalb einer von der Finanzbehörde bestimmten angemessenen Frist. Erfolgt die Zahlung nicht oder zu spät ist die Straffreiheit verloren.

Die strafbefreiende Wirkung einer ansonsten inhaltlich ausreichenden Selbstanzeige wird nur gewährt, wenn dieser noch ein gewisses Maß an Freiwilligkeit anhaftet. Dementsprechend entfällt sie, wenn

- vor Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat erschienen ist oder
- vor Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
- die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Für eine Tatentdeckung nicht ausreichend sind die Entdeckungsgefahr oder eine hohe Wahrscheinlichkeit der Entdeckung. Der positiven Kenntnis steht gleich, wenn der Täter im Zeitpunkt der Erstattung der Selbstanzeige bei verständiger Würdigung mit der Entdeckung rechnen musste. Was die CD's angeht, ist also alles noch möglich.